

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/121	01.12.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 2		Telefon: 80-99087

4. Ordnung

zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung

für den Studiengang Physik

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 26.11.2010

Nach dieser Prüfungsordnung (31.03.2008 Nr. 2008/037, 24.10.2008 Nr. 2008/105, 01.09.2009 Nr. 2009/086, 01.12.2010 Nr. 2010/121) kann nur noch bis zum Ende des Sommer-Semesters 2012 studiert werden, da eine neue PO für den Studiengang unter Nummer 2011/131 veröffentlicht wurde.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 02. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1130, S. 9981), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 2009/086), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei nicht bestandener erster Prüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zu der Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin automatisch angemeldet. Die Möglichkeit der Prüfungsabmeldung gemäß § 11 bleibt unberührt.

2. § 7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In allen Prüfungsfächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.

3. §13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten und wird für die betreffenden Module im Modulkatalog (siehe www.campus.rwth-aachen.de) festgelegt.

4. § 13 erhält den folgenden zusätzlichen Absatz 8:

In Übungsklausuren, die begleitend während des Semesters durchgeführt und bewertet werden, soll die bzw. der Studierende schrittweise auf nachfolgende Prüfungsleistungen vorbereitet werden. Es besteht die Möglichkeit einer Anrechnung bis zu einem Umfang von 20 % auf eine nachfolgende abschließende Prüfungsleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung im folgenden Prüfungszeitraum. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung im Campus-System die genauen Kriterien für den Erwerb von Bonuspunkten an.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 03.11.2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.11.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg